Information für Grundstückseigentümer

Vermessung und Abmarkung

in

verfahren

weitere Informationen erhalten Sie beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Mosel, Dienstsitz Trier

Tessenowstr. 6

54295 Trier

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

Ihr Grundbesitz soll in absehbarer Zeit in einem verfahren neu gestaltet und neu vermessen werden. Die Grundstücke werden soweit möglich zu größeren Einhei­ten zusammengefasst und neu geformt. Die Lage Ihrer Grundstücke in der Örtlichkeit ver­ändert sich.

Hierzu einige Erläuterungen, wie zukünftig Ihr Grundstück und Ihr Eigentum rechtlich und vermessungstechnisch abgesichert ist und wie sie es in der Örtlichkeit finden können.

Nach Ihrer Anhörung im Planwunschtermin und weiteren planerischen Überlegungen ergibt sich, wie groß Ihr Abfindungsflurstück werden soll und an welcher Stelle es in der Feldflur ausgewiesen wird. Hierzu erhalten die Grenzpunkte der Flurstücke Koordinaten. Die Koordinaten werden entweder aus genauen Luftbildern oder aus örtlichen Vermessun­gen abgeleitet. Sie ermöglichen, jeden beliebigen Punkt der Erde, also auch Flurstücks­grenzen, anhand eines Koordinatensystems zu beschrei­ben und exakt wieder zu finden.

Zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung übertragen wir die Grenzpunkte der neuen Flurstücke anhand ihrer Koordinaten in die Örtlichkeit. Zunächst werden wir die Grenzpunkte in der Örtlichkeit durch Pfähle kenntlich machen. Sie ha­ben dann die Möglichkeit, sich Ihre Grundstücke anzusehen. Auf Antrag können die Grundstücksgrenzen gegen eine Kostenpauschale abgemarkt werden.

Grenzpunkte in landwirtschaftlichen Gebieten wer­den im Rahmen der  in der Regel nur noch an Grundstücksgren­zen unter­schiedlicher Bewirtschafter abgemarkt.

Auf die Abmarkung von Grenzen zwischen Grundstücken, die langfristig zusammenhän­gend bewirtschaftet werden, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit verzichtet.

Diese Änderung der bisherigen Verfahrensweise hat verschiedene Gründe.

Das einschlägige Vermessungs- und Abmarkungsrecht hat sich am 01.05.2001 geän­dert.

Während nach bisherigem Recht neben den beim Vermessungs- und Katasteramt vorhan­denen Messzahlen auch die örtlich vorhandenen Grenzsteine das Eigentum nachweisen konnten, ist zukünftig die Koordinate das bestimmende Element eines Grenzpunktes. Dies bedeutet, dass es bei Bedarf jederzeit möglich ist, anhand der beim Vermessungs- und Katasteramt vorgehaltenen Koordinaten, die Grundstücke in der Örtlichkeit kenntlich zu machen, ohne dass hierfür auf örtlich vorhandene Grenzsteine zurückgegriffen werden braucht.

Ihr Grundeigentum ist damit auch ohne Grenzstein rechtlich immer abgesichert und bei Bedarf jederzeit in der Örtlichkeit erkennbar zu machen.

Gesetzlich ist nunmehr geregelt worden, dass eine Abmarkung dauerhaft unterlas­sen wer­den kann, wenn die Grenzmarken die übliche Bewirtschaftung behindern oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zerstört werden. Der bisherige Abmarkungszwang besteht in diesen Fällen nicht mehr.

Falls Sie zukünftig Ihr Flurstück in der Örtlichkeit aufsuchen möchten, z.B. bei Ver­hand­lungen mit dem Pächter, ist meistens für die Grenzsuche eine Genauigkeit im Meterbereich ausreichend. Die aus der Katasterkarte ermittelten Maße, z.B. begin­nend an einer Wege­ecke, sind hierfür im Allgemeinen ausreichend und können von Ihnen selbst mit einfachs­ten Mitteln (z.B. Schrittmaß oder Messband) übertragen werden.

Sollten genauere Feststellungen erforderlich sein, können Sie sich – wie bisher auch - der kostenpflichtigen Dienste der amtlichen Vermessungsstellen bedienen.

Wenn Sie auf eine Abmarkung Ihrer neuen Grundstücke weiterhin Wert legen, las­sen wir Ihnen selbstverständlich die Grenzpunkte mit entsprechenden Grenzmarken gegen Kos­tenerstattung kenntlich machen. Die Kosten pro Grenzmarke einschließ­lich deren vermes­sungstechnischer Bearbeitung und Kontrolle richten sich nach der gültigen Gebührenord­nung der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Sie betragen derzeit 60 Euro pro Grenzpunkt. Diese Be­träge können nicht der Allgemeinheit, sondern müssen den Antragstellern gesondert in Rechnung gestellt werden.